

1. Satzung

zur Änderung der Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen der Ortsgemeinde Döttesfeld vom 12.05.2009

Der Ortsgemeinderat Döttesfeld hat am 27.01.2009 auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) in Verbindung mit § 17 des Landesstraßengesetzes (LStrG) die folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

§ 3 der Satzung erhält folgende neue Fassung:

§ 3 Übertragung der Reinigungspflicht auf Dritte

Aufgrund einer schriftlichen Vereinbarung kann mit Zustimmung der Gemeindeverwaltung gegenüber der Ortsgemeinde die Reinigungspflicht auf eine Dritte übertragen werden. In dieser Vereinbarung kann auch ein zeitlicher Wechsel der Reinigungspflicht vereinbart werden. Die Zustimmung der Ortsgemeinde ist widerruflich und nur solange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht. Die Ortsgemeinde kann den Reinigungspflichtigen Vorschläge für die eindeutige Festlegung der Reinigungspflicht machen.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt **einen Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.**

Anerkannt:

Döttesfeld, den 12.05.2009
Ortsgemeinde Döttesfeld

(Siegel)

(Martin Fischbach)
Ortsbürgermeister

Ausfertigung:

Döttesfeld, den 12.05.2009
Ortsgemeinde Döttesfeld

(Siegel)

(Martin Fischbach)
Ortsbürgermeister